



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

vom 8. November 2021

I. Ausgangslage

Gestützt auf die Artikel 179 Absatz 3, 179a Absatz 2 und 209 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) kann das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Vorschriften technischer Art erlassen, um Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu präzisieren.

Mit der vorliegenden Revision soll die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS, SR 455.110.2) insbesondere um Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen erweitert werden, da diese in der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem sollen Vorgaben zur Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern erlassen werden. Schliesslich erfolgen verschiedene Anpassungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Anlässlich der Totalrevision der Verordnung, wird diese so aufgebaut, dass zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Betäubung und die Entblutung der Tiere bzw. an die Tötung von Panzerkrebsen genannt werden (2. und 3. Abschnitt). Diese gelten für jede Schlachtung, unabhängig davon, ob sie in einem Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand durchgeführt wird oder ob das Fleisch zur privaten häuslichen Verwendung gewonnen wird. Die Abschnitte 4 und 5 enthalten sodann spezifische Bestimmungen für die Schlachtung in Schlachtbetrieben bzw. in Betrieben, in denen Fische und Panzerkrebse geschlachtet werden sowie Anforderungen an den Einsatz von Anlagen und Geräte, die in Betrieben für die Betäubung verwendet werden. Abschnitt 6 enthält die Dokumentationspflichten für Betriebe.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung zu den Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und zum Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben sind zwischenzeitlich in die TSchV aufgenommen worden¹, welche die korrekte Normstufe für derartige Verpflichtungen darstellt. Sie können daher im Rahmen der vorliegenden Revision aufgehoben werden. Für den Tierschutz ergeben sich daraus keine Einbussen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress ist um Artikel 179 Absatz 3 und Artikel 179a Absatz 2 zu erweitern. Diese Bestimmungen wurden im Rahmen der vorgenannten Revision in die TSchV eingefügt und sehen vor, dass das BLV nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen bzw. weitere zulässige Betäubungsmethoden vorsehen kann.

Ersatz eines Ausdrucks

Die Begrifflichkeit der VTSchS soll neu derjenigen in den Verordnungen aus dem Bereich Tierschutz und Tiergesundheit sowie dem EU-Recht angepasst werden, weshalb neu in der ganzen Verordnung statt «Pferde» der Begriff «Equiden» verwendet wird.

¹ Revision vom 10. Januar 2018 (AS 2018 573).

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung sind die technischen Aspekte des Tierschutzes beim Schlachten, insbesondere die Anforderungen an die Betäubung, Entblutung und Tötung von Tieren sowie die Anforderungen an die Anlagen und Geräte, die dafür verwendet werden. Zudem wird neu aufgeführt, für welche Tiere die Verordnung gilt. Nebst dem Schlachtvieh (Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK, SR 817.190]), dem Hausgeflügel (Artikel 3 Buchstabe c VSFK), den Hauskaninchen und dem Gehegewild (Artikel 3 Buchstabe e VSFK), fallen auch die Strausse, Emus und Nandus, welche in der ganzen Verordnung als «Laufvögel» bezeichnet werden, in den Geltungsbereich. Des Weiteren enthält die revidierte Verordnung im Vergleich zum geltenden Recht auch Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Aquakultur-, sowie Handels- und Gastronomiebetrieben.

Artikel 2 und 3

Artikel 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen Artikel 13 des geltenden Rechts. Neu wird jedoch in Artikel 2 Absatz 1 die Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren zur Betäubung explizit hervorgehoben. Zudem wird geregelt, in welchen Fällen keine Fixierung notwendig ist. Die Fixation kann auf unterschiedliche Art erfolgen, etwa durch eine bauliche Vorrichtung oder durch das Halten des Tieres (z.B. bei Pferden). Möglich ist zudem die Fixation durch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, beispielsweise durch das Andrücken an eine Wandfläche. Eine explizite Vorgabe zur Art der Fixation wird lediglich bei der Verwendung von pneumatischen Bolzenschussgeräten zur Betäubung von Rindern vorgesehen (Artikel 3 Absatz 3). Da diese Geräte gross und unhandlich sind, muss die Fixationseinrichtung die Kopfbewegungen der Tiere so einschränken, dass das Betäubungsgerät sicher platziert werden kann. Nur so können mangelhafte Betäubungen möglichst vermieden werden. Zudem wird präzisiert, dass Fixationseinrichtungen aufgrund ihrer Konstruktion keinen unnötigen Stress verursachen bzw. kein Leid zufügen dürfen (Artikel 3 Absatz 1). Die Art der Fixation bzw. die Fixationseinrichtungen werden im Rahmen der Betriebsbewilligung nach Artikel 6 VSKF geprüft. Die Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 3 Absatz 2 werden aus dem geltenden Recht übernommen (Absätze 1–3 und 5).

Artikel 4

Die spezifischen Anforderungen an die Betäubung sind wie bisher (vgl. Artikel 15 des geltenden Rechts) in den Anhängen enthalten; diese setzen die allgemeinen Vorgaben tierart- und methodenspezifisch um.

Artikel 5 und 6

Die Artikel 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen den Artikeln 16 und 17 des geltenden Rechts. In Artikel 5 Buchstabe c wird neben den mechanischen Methoden und der Betäubung durch elektrischen Strom neu auch die Gasbetäubung aufgeführt. Die konkret vorgeschriebene Zeit bis zur Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bei der Gasbetäubung ist für Schweine in Anhang 7 Ziffer 6 (aktuell Anhang 4 Ziffer 7) festgelegt, für Hühner und Truthühner in Anhang 8 Ziffern 2.4 und 4.2. Die Verantwortlichkeiten für die Überprüfung des Betäubungserfolgs sind in der TSchV geregelt. Entsprechend liegt in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe l VSFK die Verantwortung bei der oder dem Tierschutzbeauftragten, in Betrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK bei der Betreiberin des Schlachtbetriebs (vgl. Artikel 179e Absätze 3 und 4 TSchV).

Artikel 7

Artikel 7 Absätze 1 und 3 entsprechen im Wesentlichen Artikel 18 des geltenden Rechts. Absatz 1 beschränkt die unverzügliche Tötung von schlecht betäubtem Hausgeflügel jedoch auf Tiere mit einem Gewicht von maximal 3 kg, da bei schwereren Tieren, insbesondere bei Gänsen und Puten, die Absetzung des Kopfes (Dekapitation) nicht rasch genug erfolgen kann. Tiere, die schwerer als 3 kg sind, müssen deshalb nachbetäubt werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen Artikel 18 Absatz 2 des geltenden Rechts.

Artikel 8

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 8 des geltenden Rechts, wird aber neu als allgemeine Anforderung für alle Schlachtungen statuiert. Zudem wird präzisiert, dass die ausführenden Personen über die notwendigen Arbeitsanweisungen und umfassende Kenntnisse verfügen müssen. In Schlachtbetrieben liegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Betriebsleitung (vgl. Artikel 179e Absatz 1 TSchV).

Absatz 2 gibt neu allgemein vor, dass Betäubungsanlagen und -geräte regelmässig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sind.

Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 9 des geltenden Rechts. Neu kann die Wartung jedoch durch eine Fachperson durchgeführt werden und muss nicht mehr zwingend durch die Herstellerin oder eine von ihr beauftragte Person erfolgen. Der Grund dafür ist, dass sich in der Praxis die Abnahme durch die Herstellerin oft als nicht umsetzbar erwiesen hat, da diese meist im Ausland produzieren und die Anlagen den Schlachtbetrieben über einen inländischen Vertrieb ausliefern. Zudem wird festgelegt, dass die Wartungsdokumente mindestens 3 Jahre aufzubewahren sind.

Artikel 9

Artikel 9 entspricht Artikel 19 Absatz 1 des geltenden Rechts. Für die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens wird neu auf die Vorgaben in den relevanten Anhängen verwiesen.

Artikel 10

Absatz 1 wird im Vergleich zum geltenden Recht um Hausgeflügel, Hauskaninchen und Gehegewild ergänzt.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die weiteren Schlachtarbeiten. Diese dürfen erst nach der Entblutung durchgeführt werden. Die Zeitspanne, die zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten (z.B. Entfernen der Gliedmassen oder Enthäuten) liegen muss, beträgt, mit Ausnahme von Fischen nach einem Kiemenschnitt, drei Minuten. Im Vergleich zum geltenden Recht (Geltung nur für Schlachtvieh) gilt diese Vorgabe neu für alle Tierarten.

Absatz 3 erlaubt bei Hausgeflügel bis zu 3 kg das Absetzen des Kopfes (Dekapitation) unmittelbar nach der Betäubung, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.

Artikel 11

Artikel 11 sieht vor, dass Fische nicht entblutet werden müssen, wenn die elektrische Betäubung gleichzeitig zum Tod führt oder sie direkt nach der Betäubung ausgenommen werden. Dieses Vorgehen ist erlaubt, weil das Ausnehmen bei Fischen als Tötungsmethode angesehen wird (vgl. Artikel 179d Absatz 5 TSchV).

Artikel 12

Absatz 1 sieht vor, dass die Tiere während der gesamten Entblutung sichtbar und zugänglich sein müssen. Dies ist erforderlich, um bei Anzeichen einer mangelhaften Betäubung oder Entblutung einschreiten zu können und unverzüglich die in den Artikeln 7 und 13 statuierten Massnahmen zu ergreifen.

Absatz 2 regelt die Überprüfung des Todeseintritts bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild durch die Kontrolle der maximalen Pupillenweite. Im Vergleich zum geltenden Recht ist für die Kontrolle keine fokussierbare Lichtquelle mehr notwendig.

Artikel 13

Artikel 13 entspricht grundsätzlich Artikel 21 des geltenden Rechts. Neu wird aber die unverzügliche Tötung von Hausgeflügel, das bei schlechter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zeigt, auf Tiere mit einem Gewicht von maximal 3 kg beschränkt (analog zu den Massnahmen bei einer ungenügenden Betäubung). Grund ist, dass bei schwereren Tieren, insbesondere bei Gänsen und Puten, das Absetzen des Kopfes (De-kapitation) nicht rasch genug erfolgen kann. Tiere, die schwerer als 3 kg sind, müssen deshalb nachbetäubt werden (vgl. Erläuterungen zu Artikel 6).

Artikel 14

Panzerkrebse werden nicht entblutet, sondern nach vorangegangener elektrischer Betäubung durch Eintauchen in kochendes Wasser oder durch mechanische Zerstörung der Nervenzentren getötet (Absatz 2). Sofern ein geeignetes Gerät vorliegt, können Panzerkrebse auch in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden (Absatz 1).

Artikel 15

Artikel 15 entspricht Artikel 3 des geltenden Rechts.

Artikel 16

Artikel 16 sieht vor, dass Verletzungen durch Beförderungsvorrichtungen und Transportbehälter vermieden werden sollen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf das schonende Kippen von Hausgeflügel aus den Transportbehältern für die Zufuhr zur Betäubung von Bedeutung (vgl. Anhang 5 Ziffer 1.1 Buchstabe d).

Artikel 17–23

Die Artikel 17–23 entsprechen im Wesentlichen den Artikeln 4–7 und 10–12 des geltenden Rechts.

In Artikel 21 wird präzisiert, dass Einzeltreibgänge nur für Rinder mit einem Aufsprungschutz versehen sein müssen (Absatz 5). Zudem wird das separate Zutreiben von sozial unverträglichen Tiere zur Betäubung geregelt (Absatz 8).

In Artikel 23 werden die Vorgaben betreffend Lärmpegel auf den Wartebereich ausgedehnt.

Artikel 24

Die Absätze 1, 4 und 5 entsprechen den Absätze 1, 2 und 4 von Artikel 14 des geltenden Rechts. Absatz 2 wird an die Vorgaben der EU angepasst. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/723² wurde die EU-Verordnung 1099/2009 dahingehend revidiert, dass ab 2019 für Hausgeflügel die Abstützung der Brust gefordert wird. Entsprechend hängen die Tiere nicht nur an den Beinen und werden dadurch ruhiger gestellt und schonender behandelt. Die Verordnung 1099/2009 ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81 [Anhang 11 Anlage 6]) und die Übernahme der vorgenannten Änderung für die Schweiz somit verbindlich. In Absatz 3 soll neu qualitativ beschrieben werden, wann die Betäubung von Hausgeflügel nach dem Aufhängen frühestens geschehen darf, statt wie bisher durch eine Zeitangabe. Damit wird präziser vorgegeben, was das Ziel der Zeitspanne zwischen Aufhängen und Betäuben sein muss.

Artikel 25 und 26

Die Artikel 25 und 26 gelten für alle Betriebe, in denen Fische und Panzerkrebse geschlachtet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Aquakulturbetriebe handeln, welche Fische und Panzerkrebse aufziehen und anschliessend schlachten oder um Handels- und Gastronomiebetriebe, in welche die lebenden Tiere gebracht werden.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Bezug auf die Genehmigung der Betäubung mit niedrigem Luftdruck, ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11.

Sofern Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, nicht innert 12 Stunden nach der Ankunft im Betrieb geschlachtet werden, müssen sie in ein Hälterungsbecken, nach den in Artikel 26 Absatz 1 festgelegten Anforderungen, umgesetzt werden (Artikel 25). Zudem müssen für Hälterungsbecken die Vorgaben der TSchV, insbesondere die Artikel 98–100, erfüllt sein. Ebenfalls den Vorgaben der TSchV entsprechen muss die Unterbringung der Tiere nach Artikel 26. Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unverzüglich zu betäuben und zu töten (Artikel 25 Absatz 2).

Artikel 27

Artikel 27 regelt die Anforderungen an die Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten und gilt, anders als Artikel 8, nur für Betriebe, in denen Fische geschlachtet werden. Bei der Inbetriebnahme müssen der kantonalen Behörde durch die Betriebsleitung sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 28

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation wird von einem auf drei Jahre erhöht. Die Aufbewahrungspflicht entspricht damit neu der üblichen Frist für betriebseigene Dokumentationen (vgl. Artikel 19 Absatz 3 VSFK). Dies ermöglicht den Vollzugsorganen eine detaillierte Verlaufskontrolle der Dokumentationspflichten. Diese Anforderungen gelten auch für Betriebe, in denen Fische und Panzerkrebse geschlachtet werden.

Artikel 29

Da die Verordnung totalrevidiert wird, muss die geltende Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgehoben werden.

Artikel 30

Für die Änderungen, welche in den Schlachtbetrieben bauliche Anpassungen erfordern, wird eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorgesehen (Absatz 1 Buchstabe a). Eine Übergangsfrist von einem Jahr wird für die Dokumentationspflicht bei der CO₂-Betäubung von Schweinen vorgesehen (Absatz 1 Buchstabe b).

Auf die Durchführung der Testläufe für die Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische kann bei denjenigen Personen verzichtet werden, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits über eine Bewilligung nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b TSchV für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen (Absatz 2). Für die Erneuerung der Bewilligung oder spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten VTSchS müssen die Testläufe jedoch durchgeführt werden.

Anhang 1 Betäubung durch Bolzenschuss

Die nicht erläuterten Ziffern und Buchstaben werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1.2: Laufvögel werden hier neu ausgenommen, da sie mit Geräten auf Basis von Treibladungen oder Druckluft betäubt werden sollen.

Ziffer 1.5: Die minimale Austrittslänge des Bolzens von 8 cm wird nicht aus dem geltenden Recht übernommen. Für eine sichere Betäubung ist nicht primär die Länge des Bolzens massgebend. Mit dem Betäubungsgerät muss sichergestellt sein, dass mit der Auftreffenergie des Bolzens auf den Schädel das Bewusstsein beim zu betäubenden Tier sofort ausgeschaltet wird und der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt. Neu enthält die Bestimmung eine Einschränkung für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln und ausgewachsenen Yaks durch Bolzenschussapparate (Buchstabe a). Da Bolzenschussapparate gemäss wissenschaftlicher Studien für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln und ausgewachsenen Yaks nur beschränkt geeignet sind, dürfen sie nur beim Nachweis einer genügenden Betäubungswirkung verwendet werden. Grundsätzlich ist für die Betäubung dieser Tiere der Kugelschuss nach Anhang 2 geeignet. Auf Vorgaben zur Austrittsgeschwindigkeit

und Energie der Treibladung (aktuelle Buchstaben c und d) soll künftig verzichtet werden, weil die Einhaltung dieser Werte im Vollzug nicht kontrolliert werden kann.

Ziffer 2.1: Die Ziffer wird dahingehend angepasst, dass ein Bolzenschuss das Bewusstsein sicher ausschalten muss.

Ziffer 2.3: Änderung des Begriffs «Pferd» zu «Equide». Neu soll es im Sinn einer Ausnahme zulässig sein, zur Nachbetäubung den Schuss am Hinterkopf anzusetzen, wenn kein anderer Ansatz möglich ist und wenn der Schussbolzen ins Gehirn eindringt.

Ziffer 2.5: Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Ansatzstellen für die Bolzenschussbetäubung bei Wasserbüffeln und Yaks neu festgelegt. Es wird ausserdem neu zwischen Rindern bis zu 800 kg und solchen über 800 kg unterschieden (Buchstaben b und c). Die Buchstaben a, e, g, h, j und k werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen, jedoch werden die Abbildungen der Buchstaben c, d und j angepasst. In Buchstabe f (aktuell Buchstabe d) wird der Verweis auf den «Schädelkamm» entfernt, da dieser bei kleinen Widerkäufern fehlt. Buchstabe i (aktuell Buchstabe g) präzisiert die Vorgaben der Bolzenschussansatzstelle für Hauskaninchen. Der korrekte Ansatzpunkt für Bolzenschussgeräte mit Federzug ist am Hinterkopf. Neu wird eingefügt, dass Bolzenschussgeräte mit Treibladung oder Druckluft auch von schräg vorne angesetzt werden können.

Ziffer 3: Neu werden Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung für Schlachtvieh, Hauskaninchen und Gehegewild (Ziffer 3.1) sowie Hausgeflügel und Laufvögel (Ziffer 3.2) getrennt aufgeführt. Die Überprüfung der Leitsymptome wird neu in leicht erkennbare und bei jedem Tier zu überprüfende (Buchstabe a) und nur im Bedarfsfall und stichprobenweise zu überprüfende Kriterien aufgeteilt (Buchstabe b). Ein Bedarfsfall ist gegeben bei Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt erfolgt ist. Die Leitsymptome «Augen offen, kein spontaner Lidschluss, Augapfel zentriert» werden neu eingeführt, weil diese ebenfalls auf eine genügende Betäubung hinweisen. Zusätzlich wird das Kriterium «keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes» aufgenommen. Die Schmerzreize (geltender Buchstabe f) werden hingegen nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. Der Lid- und der Cornealreflex sind nur im Bedarfsfall zu überprüfen.

Ziffer 4: Buchstabe a wird dahingehend ergänzt, dass die Vorgaben auch für Wasserbüffel und Yaks gelten.

Des Weiteren gibt es neu keine Regelung mehr zur Zeitdauer der Entblutung für unbehornete Schafe und Ziegen. Diese Tiere fallen neu unter Buchstabe a, da behornete Schafe und Ziegen gleich zu behandeln sind wie die unbehorneten.

Anhang 2 Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn [aktuell Anhang 6]

Die nicht erläuterten Ziffern werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1: Neu werden allgemeine Anforderungen an die Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn festgelegt.

Ziffern 1.1 und 1.2: Die Vorgaben nach den aktuellen Ziffern 1.1a und 1.2 gelten neu allgemein für die Betäubung von Tieren durch einen Kugelschuss ins Gehirn und sind nicht mehr nur für Schlachtvieh anwendbar. Zudem wird vorgeschrieben, welche Wirkung durch die Kugelschussbetäubung erzielt werden muss.

Ziffer 1.3: Bei der Betäubung von Schlachtvieh ist zu beachten, dass einzig Zentralfeuerpatronen verwendet werden dürfen, die sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen.

Ziffer 1.4: Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten, weil diese nicht im Tierkörper steckenbleiben und somit umstehende Menschen und Tiere gefährden können. Die quantitativen Vorgaben zu Kugelschüssen (aktuelle Ziffern 1.5 und 2) werden gestrichen.

Ziffern 2 und 3: Neu wird zwischen der Betäubung durch Kugelschuss aus der Nähe (Ziffer 2) und auf Distanz (Ziffer 3) unterschieden. Letztere ist nur bei Rindern und Gehegewild zulässig.

Ziffer 2.2 (aktuell 1.4): Künftig ist die Schussposition bei Yaks gleich zu wählen wie bei Rindern über 800 kg (Buchstabe c). Die Abbildungen unter dem Buchstaben c sind angepasst. Zudem wurde die Beschreibung der Ansatzstelle in Buchstabe c präzisiert. Wasserbüffel werden neu separat aufgeführt (Buchstabe d) und die Abbildung dazu angepasst. Bei ihnen wird der Kreuzungspunkt, anders als bei Rindern nicht von der Augenmitte her, sondern vom oberen Augwinkel her bestimmt. Hauskaninchen (Buchstabe e) und Gehegewild (Buchstabe f) werden unter Ziffer 2.2 neu hinzugefügt, da eine Betäubung durch Kugelschuss bei diesen Tierarten ebenfalls üblich ist.

Ziffern 3.1 und 3.2: Auch hier werden die quantitativen Vorgaben zu den Geschossen mangels Überprüfbarkeit in der Praxis gestrichen. Entscheidend ist der Betäubungserfolg. Für den Abschuss muss bei einem Schuss auf Distanz eine Langwaffe und eine geeignete Zieloptik verwendet werden. Ausserdem ist die Waffe aus aufgelegter oder angestrichener Position abzufeuern. Der Einsatz eines Schalldämpfers ist zu empfehlen.

Ziffer 3.3: Es wird ein sicherer Kugelfang gefordert; dieser kann natürlich oder künstlich sein.

Ziffer 3.4: Wie bei allen anderen Betäubungsmethoden wird auch bei der Betäubung auf Distanz eine unverzügliche Entblutung gefordert.

Ziffer 4: Neu werden Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Betäubung der Tiere vorgesehen.

Anhang 3 Schlagbetäubung von Hauskaninchen und Hausgeflügel [aktuell Anhang 5]

Die nicht erläuterten Ziffern werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1.2: Für die Gewährleistung einer ausreichenden Schuss Schlagbetäubung wird präzisiert, dass der Schlag auf das Schädeldach erfolgen und zu einer schwerwiegenden Schädigung des Gehirns führen muss.

Ziffer 1.3: Die Vorschrift, dass die Vorgaben der Anlageherstellerin oder des Anlageherstellers einzuhalten sind, wird auf «mit Luftdruck betriebene Geräte» ausgeweitet.

Ziffer 1.4: Die aktuellen Ziffern 1.3 und 1.4 werden vereinigt.

Ziffern 2.1–2.3: Neu ist die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel als Standardbetäubung nur noch in Betrieben mit geringer Kapazität zulässig. In Grossbetrieben soll sie nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode und zur Nachbetäubung zugelassen werden. Weiter dürfen Tiere, die schwerer als 5 kg sind, nicht mehr mittels Kopfschlag betäubt werden. Die Reduktion von 200 auf 70 Tiere pro Arbeitstag ist durch die körperliche Ermüdung bei der Kopfschlagbetäubung bedingt; sie soll eine zuverlässige und tierschutzgerechte Betäubung gewährleisten. Auch in der EU darf eine Person pro Tag höchstens 70 Tiere betäuben (VO 1099/2009³).

Ziffer 2.4 (aktuell 2.2): Die Bestimmung wird um den zu erwartenden Betäubungserfolg ergänzt.

Ziffer 2.5 (aktuell 2.3): Die Zeitdauer nach der Betäubung bis zur Entblutung wird präzisiert.

Ziffern 3 und 4: Neu werden zudem Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Betäubung für beide Tierarten vorgesehen.

Anhang 4 Elektrobetäubung einzelner Tiere [aktuell Anhang 2]

Die nicht erläuterten Ziffern und Buchstaben werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1.1: In Buchstabe a werden die Begriffe «kalibrierfähig» und «effektiv» gestrichen, da sie keine brauchbaren Zusatzinformationen liefern und nicht sinnvoll kontrolliert werden können.

³ vgl. Erläuterungen zu Artikel 20.

In Buchstabe b wird die Vorgabe zur Anzeige der Stromfrequenz auf alle Elektrobetäubungsgeräte ausgeweitet. Für Geräte, bei denen die Stromfrequenz nicht variabel eingestellt werden kann, genügt es, wenn diese Angabe leicht nachgeprüft werden kann (z.B. in der Bedienungsanleitung oder in einer Arbeitsanweisung). Der Inhalt von Buchstabe c wird zur besseren Verständlichkeit umgestellt. Fehlerhafter Stromstärkeverlauf ist eine Hauptquelle für mangelhafte Betäubung. Deshalb ist es wichtig, dass diese Fehlerquelle eindeutig identifizierbar ist. Entsprechend wird weiterhin ein akustisches oder optisches Signal gefordert. Wenn das optische Signal nicht zu sehen ist, muss das Signal akustischer Natur sein und umgekehrt.

Ziffer 1.3 (aktuell 4.3): Der Abschnitt zum Einsatz der Stromtypen wird vereinfacht. Da Wechselströme in der Literatur als wirksamer beschrieben werden als Gleichstrom, muss für Gleichstromlösungen deren Wirksamkeit nachgewiesen werden.

Ziffern 1.4 und 1.5 (aktuell 1.3 und 1.4): Der Text der heute geltenden Ziffern 1.4 und 1.5 wurde zur besseren Verständlichkeit umgestellt, bleibt inhaltlich jedoch unverändert.

Ziffer 1.6 (aktuell 1.5): Neu gefordert wird die Aufzeichnung der Abweichungen vom Durchströmungsverlauf und vom Einhalten der Durchströmungsdauer bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen, die über variable Einstellungen verfügen. Der rasche Anstieg auf die erforderliche Mindeststromstärke (Kopfdurchströmung) bzw. das Einhalten der erforderlichen Durchströmungsdauer bei der Herzdurchströmung sind die wesentlichen Faktoren für eine erfolgreiche Betäubung. Wenn die anderen Parameter (Stromspannung, Stromfrequenz) nicht ausreichen, so resultiert dies in einem ungenügenden Stromstärkeverlauf. Deshalb wird in Ziffer 1.1 Buchstabe c auch bei mangelhaftem Stromstärkeverlauf oder Durchströmungsdauer ein Warnsignal gefordert.

Ziffer 1.7: Bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen, bei denen die Zahl der Tiere mit eindeutigen Symptomen einer ungenügenden Betäubung 1% oder mehr beträgt, müssen Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden. Diese sind nach Artikel 24 zu dokumentieren.

Ziffer 2.1: Um einen guten Stromkontakt zu gewährleisten, dürfen Schafe nicht übermässig mit Wasser benetzt werden. Zudem muss sich die Zange in einem einwandfreien Zustand befinden (kein Rost, gut gereinigt). Schweine können leicht benetzt werden (max. 30 min vor der Betäubung).

Ziffer 2.3: Die Abbildung zur Kopfdurchströmung wird angepasst. Die Zange ist bei Einzeltierbetäubungen mit der Elektrozange nach Möglichkeit von hinten an den Kopf (Ohrbasis) zu führen, um zu verhindern, dass das Tier zurückweicht. Dies erleichtert den Betäubungsablauf.

Die Ganzkörperdurchströmung wird als Betäubungsmethode nicht mehr zugelassen, weil der Betäubungserfolg nicht sicher gewährleistet werden kann. Die Ziffern 2.4 und 3 des geltenden Rechts werden daher nicht in die neue Verordnung übernommen.

Ziffer 3.1 (aktuell 4.1): Für den Erfolg der Betäubung ist die Vorgabe der Stromstärke wesentlich. Neu werden deshalb die Vorgaben zu Spannung und Frequenz gestrichen, da sich die entsprechenden Werte durch die Vorgabe der Stromstärke ergeben. Die Vorgaben gelten unabhängig davon, ob Konstantstrom (DC) oder Wechselstrom (AC) verwendet wird. Für Rinder gibt es neu drei Kategorien (bis 200 kg, über 200 bis 600 kg und über 600 kg Lebendgewicht). Für Rinder über 600 kg soll die Stromstärke zwecks besserer Wirksamkeit 2 Ampère betragen. Für Schweine gelten neu 3 Kategorien (bis 110 kg, über 110 bis 160 kg und über 160 kg Lebendgewicht). So sollen für die verschiedenen Lebendgewichtsklassen ausreichende Stromparameter eingesetzt werden.

Ziffer 4.1 (aktuell 5.1 und 5.2): Für den Erfolg der Betäubung ist die Vorgabe der Stromstärke wesentlich. Spannung und Frequenz werden deshalb gestrichen, da sich die entsprechenden Werte durch die Vorgabe der Stromstärke ergeben. Die Vorgabe gilt unabhängig davon, ob Konstantstrom (DC) oder Wechselstrom (AC) verwendet wird. Neu werden für alle Hühner, unabhängig vom Gewicht, 240 mA gefordert. Für Gänse wird die Stromstärke von 600 auf 300 mA gesenkt.

Ziffer 4.2 (aktuell 5.3): Der Abschnitt zur Verwendung anderer Parameter wird vereinfacht. Ein Funktionsnachweis durch die Herstellerin oder den Hersteller des Geräts oder der Anlage wird als ausreichend erachtet. In der Praxis hat sich die Forderung nach wissenschaftlichen Gutachten als schwer umsetzbar erwiesen.

Ziffer 5.1 (aktuell 6.2): Die Ausnahme für die Ganzkörperdurchströmung wird gestrichen, da diese nicht mehr zugelassen ist (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 2.3).

Ziffer 5.2: Es werden neu Vorgaben für die Grösse der Elektrozange eingefügt, um sicherzustellen, dass die Herzdurchströmung korrekt durchgeführt werden kann.

Ziffer 5.3 (aktuell 6.1): Um zu verhindern, dass Tiere aus der Betäubung erwachen, sollen sie nach der Kopfdurchströmung so schnell wie möglich entblutet werden. Das Zeitintervall wird daher von 20 auf 10 Sekunden reduziert. Wird diese Zeit nicht eingehalten, so muss mittels Herzdurchströmung ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden.

Ziffer 5.4: Bei Schafen und Ziegen ist die Herzdurchströmung nicht zulässig, da die Behaarung/Bewollung an der Brust so stark ist, dass die Auslösung eines funktionellen Herzstillstandes nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Folglich sind Schafe und Ziegen so schnell zu entbluten, dass ein funktioneller Herzstillstand nicht erforderlich ist.

Ziffer 5.5 (aktuell 6.5): Die Herzdurchströmung gibt zusätzliche Sicherheit und führt zur Ruhigstellung des Schlacht tierkörpers. Sie hat aber geringen Einfluss auf die angestrebte Bewusstlosigkeit. Dafür ist der Ansatz der Kopfelektroden wesentlich. Deshalb werden keine genauen Parameter mehr zur Herzdurchströmung vorgeschrieben.

Ziffer 6.1 (aktuell 7.1 und 8.1): Neu werden die Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei der Kopf- und Herzdurchströmung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hauskaninchen kombiniert. Die Überprüfung der Leitsymptome wird aufgeteilt in leicht erkennbare und bei jedem Tier zu überprüfende Leitsymptome (Buchstabe a) und nur im Bedarfsfall, d.h. bei Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt erfolgt ist, und stichprobenweise zu überprüfende Leitsymptome (Buchstabe b). Buchstabe a wird um das Leitsymptom «keine Brustkorbbewegungen» ergänzt, weil dieses eindeutig auf eine unzureichende Betäubung hinweist. Ein Ausfall der Atmung hat nach der Betäubung unmittelbar einzutreten, deshalb wird die Vorgabe «während mehr als 20 Sekunden» des geltenden Rechts gestrichen. Des Weiteren werden die Kriterien «vollständiges Erschlaffen des Körpers am Ende der Betäubung» und «keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes» ergänzt. Die Überprüfung der Schmerzreize (aktueller Buchstabe d) wird nicht in die neue Verordnung übernommen, da diese schwer einzuordnen sind. Neu dürfen bei korrekter Betäubung «keine gerichteten Augenbewegungen und kein spontaner Lidschluss» vorhanden sein. Nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise überprüft werden sollen Lid- und Cornealreflex nach Abklingen des tonisch-klonischen Krampfes. Diese sind bei der Elektrobetäubung nur bedingt aussagekräftig, da sie in der Anfangsphase des tonischen Krampfes nicht sicher interpretierbar sind (der Krampf kann bis zu 40 Sekunden andauern). Bei mehr als einem positiven Reflex ist das Tier nachzubetäuben.

Ziffer 6.2 (aktuell 7.2): Die Überprüfung der Leitsymptome wird auch beim Hausgeflügel und bei Laufvögeln aufgeteilt in leicht erkennbare und bei jedem Tier zu überprüfende Leitsymptome (Buchstabe a) und nur im Bedarfsfall, d.h. bei Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt erfolgt ist, und stichprobenweise zu überprüfende Leitsymptome (Buchstabe b). Da der tonisch-klonische Krampf nicht immer 20 Sekunden dauert und die Augen auch bei ausreichender Betäubung unterschiedlich reagieren, wird die Dauer des Krampfes neu weggelassen. Eingefügt wird hingegen das Leitsymptom «keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes».

Ziffer 7 (aktuell 10): Um zu verhindern, dass Tiere aus der Betäubung erwachen, sollen sie nach der Kopfdurchströmung so schnell wie möglich entblutet werden. Zu diesem Zweck wird das Zeitintervall bei Rindern, Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln von 20 auf 10 Sekunden reduziert, sofern nicht vorgängig ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst wurde. Wird diese Zeit nicht eingehalten, so muss mittels Herzdurchströmung ein funktioneller

Herzstillstand ausgelöst werden. In diesem Fall muss der Entblutungsschnitt innert 30 Sekunden erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen wird die Zeit nach der Kopfdurchströmung bis zum Entblutungsschnitt auf 5 Sekunden reduziert. Eine Herzdurchströmung ist nicht zulässig (vgl. Ziffer 5.4).

Die aktuelle Ziffer 9 wird nicht in die neue Verordnung übernommen, da sich die dort statuierten Vorgaben neu aus Artikel 24 ergeben.

Anhang 5 Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad [aktuell Anhang 3]

Die nicht erläuterten Ziffern und Buchstaben werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1.1: Die Beförderungseinrichtung muss an verschiedenen Stellen einsehbar sein (Buchstabe b). Damit wird die Erkennung toter Tiere ermöglicht.

Ziffer 1.5: Die Ziffer wird dahingehend ergänzt, dass das Wasserbecken zum Betäuben von der Grösse und von der Tiefe her so beschaffen sein muss, dass ein Eintauchen des gesamten Kopfes *mit Hals* in das Wasserbad für alle Tiere gewährleistet ist.

Ziffer 1.6: Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (aktuell Ziffer 1.3).

Ziffer 1.8: Die aktuellen Ziffern 1.6 und 1.7 werden vereinigt.

Ziffer 1.9: Das Wort «effektiv» in Buchstabe a wird im Zusammenhang mit der Betäubungsstromstärke gestrichen, weil der Begriff keine zusätzliche Aussagekraft hat.

Ziffern 1.10 und Ziffer 1.11: Der Text der heute geltenden Ziffern 1.9 und 1.10 wurde zur besseren Verständlichkeit umgestellt. Zudem wird das Wort «effektiv» im Zusammenhang mit der Stromstärke gestrichen, weil es keine zusätzliche Aussagekraft hat. Auch die Bandgeschwindigkeit (aktuell Buchstabe d) wird gestrichen, da deren Aussagekraft über die Qualität der Betäubung beschränkt ist.

Ziffer 1.12: Das Wort «effektiv» wird im Zusammenhang mit der Stromspannung gestrichen, weil es keine zusätzliche Aussagekraft hat. Zudem wird präzisiert, dass die Abweichungen von der nominalen Stromfrequenz nur für Geräte mit variablen Einstellungen aufzuzeichnen sind.

Ziffer 2.2 (aktuell 2.3 und 2.4): Die aktuelle Ziffer 2.2 wird gestrichen, da sich diese Vorgabe bereits aus Artikel 7 ergibt. Neu werden in Ziffer 2.2 die geltenden Ziffern 2.3 und 2.4 zusammengezogen und die aufgelisteten Parameter vereinfacht.

Ziffer 2.3 (aktuell 2.5): Die Vorgabe zum Nachweis der Wirksamkeit wird etwas offener formuliert, da in der Praxis anhand von Nachweisen der Herstellerin zur wirksamen Betäubung oder mittels einer ausreichend grossen Stichprobe in einem Tierversuch nachgewiesen werden kann, dass die Betäubung mit abweichenden Parametern tierschutzkonform möglich ist.

Die Ziffern 2.6 und 2.7 des geltenden Rechts werden nicht in die neue Verordnung übernommen, da bei Hausgeflügel kein funktioneller Herzstillstand ausgelöst wird.

Ziffern 3.1 und 3.2: Die Überprüfung der Leitsymptome wird neu in Symptome aufgeteilt, die im Routineablauf leicht erkennbar sind und in solche, die nur stichprobenweise und im Bedarfsfall zu überprüfen sind. Da der Betäubungserfolg aufgrund der Geschwindigkeit des Schlachtprozesses beim Hausgeflügel nicht bei jedem einzelnen Tier überprüft werden kann, erfolgt er lediglich in Bezug auf jede Charge (in der Regel entspricht eine Charge einer Hausgeflügelherde). Der Probenumfang zu Beginn jeder Charge umfasst die Anzahl Tiere, die während einer Minute über das Schlachtband laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden Abweichungen festgestellt, sind Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund wird hier, anders als bei anderen Betäubungsarten (z.B. Elektrobetäubung von Schweinen), keine Prozentzahl festgelegt, ab der Massnahmen ergriffen werden müssen.

Die Leitsymptome werden um die Kriterien «weit geöffnete Augen», und «keine Lautäusserungen», sowie «Ausfall des Cornealreflexes» bei den stichprobenartigen Prüfungen ergänzt.

Anhang 6 Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen [neu]

Ziffer 1.1: Zur Überprüfung des Betäubungserfolgs ist es wichtig, dass der Betäubungsvorgang im Becken visuell überwacht werden kann.

Ziffer 1.2: Wasser dient als Leiter der Elektrizität. Nur bei vollständigem Eintauchen der Tiere im Wasser wird die korrekte Durchströmung sichergestellt.

Ziffer 1.3: Der Betäubungserfolg ist abhängig von den unterschiedlichen Stromparametern. Deshalb müssen diese überprüft werden können.

Ziffer 1.4: Bei variabel einstellbaren Geräten müssen die Stromparameter im Rahmen der Inbetriebnahme festgelegt und in der Arbeitsanweisung dokumentiert werden, um den Betäubungserfolg sicherzustellen.

Ziffer 2.1: Der Betäubungserfolg wird bei Fischen durch viele betriebsspezifische Parameter beeinflusst. Die aufgeführten Parameter können Einfluss auf den effektiven Stromfluss haben und sind deshalb verbindlich zu definieren. Zudem muss anhand des geplanten Verwendungszwecks definiert werden, ob die Tiere nur betäubt oder direkt getötet werden sollen. Davon abhängig sind die geeigneten Parameter zu definieren. Es ist eine exakte Anpassung der Parameter an die Bedürfnisse vor Ort notwendig. Hierfür bedarf es praktischer Testdurchläufe.

Ziffer 2.2: Für die technische Beurteilung und Einstellung der Betäubungsanlage bedarf es der Expertise einer Vertreterin oder einem Vertreter der Herstellerin oder einer anderen ausgewiesenen Fachperson. Die Beurteilung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften stellt die kantonale Behörde sicher.

Ziffer 2.3: Die Ergebnisse der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Testdurchläufe sind zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

Ziffern 3.1 und 3.2: Es werden die Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs bei Fischen und Panzerkrebsen aufgeführt. Da Fische in der Regel gruppenweise betäubt werden, sind bei ihnen die Leitsymptome nicht bei jedem Tier, sondern bei jedem Betäubungsdurchgang zu kontrollieren (Buchstabe a).

Anhang 7 Kohlendioxidbetäubung von Schweinen [aktuell Anhang 4]

Die nicht erläuterten Ziffern und Buchstaben werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Ziffer 1.1: Diese Ziffer wird im Buchstabe d dahingehend ergänzt, dass den Schweinen ausreichend Platz gegeben wird, damit alle gleichzeitig liegen können.

Ziffer 1.2: Es erfolgt eine redaktionelle Präzisierung.

Ziffer 1.4: Neu wird vorgeschrieben, dass die Gastemperatur innerhalb der Anlage zwischen 15 und 30 Grad betragen muss. Der Grund dafür ist, dass gemäss neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Gastemperatur einen wesentlichen Parameter für die Betäubung darstellt.

Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4: Weil die Gastemperaturwerte in Ziffer 1.4 neu vorgeschrieben werden, muss zusätzlich zur Gaskonzentration nun auch die Gastemperatur gemessen und aufgezeichnet werden.

Ziffer 2.4: Es erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Vorgabe zu CO₂-Konzentration und Gastemperatur in Ziffer 1.

Ziffer 2.5: Die Bestimmung wird um die Pflicht zur Überprüfung der Genauigkeit der Messgeräte ergänzt.

Ziffer 3.1.1: Die Anforderung wird allgemeiner formuliert und statt der einzelnen Parameter wird das erwünschte Resultat – unverletzte Tiere – vorgegeben.

Ziffer 3.1.3: Neu wird keine Mindestgeschwindigkeit für das automatische Treibschild mehr vorgegeben, sondern nur noch die maximal erlaubte Geschwindigkeit, da diese tierschutzrelevant ist.

Ziffer 3.2.1: Die definierte Zeitvorgabe von 20 Sekunden wird gestrichen, da sie technisch nicht umsetzbar und nicht notwendig ist, weil die Beladung bei normaler Atmosphäre stattfindet.

Ziffer 3.2.2: Aus Tierschutzgründen soll ein Einzelzugang in CO₂-Betäubungsanlagen nicht mehr erlaubt sein. Schweine müssen nebeneinander in der Gruppe in die Anlage getrieben werden. Bei einer ungeraden Anzahl oder bei Unverträglichkeit zwischen einzelnen Tieren, können diese ausnahmsweise einzeln in die Betäubungsanlage eingetrieben werden. Es muss aber möglich sein, auch schwere, grosse Tiere in der Gruppe in die Anlage zu verbringen.

Ziffer 4 (aktuell 5.1 und 5.2): Die Überprüfung der Leitsymptome wird neu in Symptome aufgeteilt, die leicht erkennbar und bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall oder stichprobenweise zu überprüfen sind. Ein Bedarfsfall besteht bei Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt erfolgt ist. Ergänzt wurde diese Ziffer mit den Kriterien «keine gerichteten Augenbewegungen», «keine Brustkorbbeugungen» und «Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes». Das Leitsymptom «keine Reaktion auf einen Schmerzreiz» soll künftig der stichprobenweisen Überprüfung der Betäubung dienen.

Ziffer 5.1 (aktuell 6.1): Da eine Elektrobetäubung nach einer CO₂-Exposition nicht wirksam ist, muss zur Nachbetäubung von unzureichend betäubten Schweinen ein Bolzenschuss eingesetzt werden. Es wird explizit festgehalten, dass die Elektrobetäubung dazu nicht zulässig ist.

Die aktuelle Ziffer 5.2. mit den Vorgaben zur Überprüfung des Betäubungserfolgs und zur Fehlerkorrektur ist neu in Artikel 5 geregelt.

Ziffer 6.1 (aktuell 7.1): Die Tabelle der Parameter wird mit einer weiteren Vorgabe ergänzt (mind. 90% CO₂, 150 Sekunden, max. 120 Sekunden nach Auftauchen bis zum Beginn der Entblutung).

Ziffer 6.3 (aktuell 7.2): Es besteht die Möglichkeit, andere Werte für die vorgegebenen Parameter einzusetzen. Dafür ist der Nachweis für eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Schweinen im Normalbetrieb zu erbringen. Ein externes Gutachten ist daher nicht mehr erforderlich.

Die aktuellen Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 werden nicht in die neue Verordnung übernommen, da die Festlegung alternativer Parameter in der neuen Ziffer 6.3 geregelt ist.

Anhang 8 Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern [neu]

Zur Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern wurde beim Erlass der aktuellen Verordnung keine Regelungen erlassen. Weil sich diese Betäubungsmethode inzwischen in Grossbetrieben etabliert hat, sollen nun konkrete Vorgaben dafür erlassen werden. Zurzeit sind nur Anlagen mit CO₂-Begasung in Betrieb. Es gibt jedoch ausreichend wissenschaftliche Hinweise, dass diese Art der Betäubung auch bei Hausgeflügel als belastend eingestuft werden muss. Die Vorgaben sind deshalb so formuliert, dass auch Gasgemische, welche als tierfreundlicher als CO₂ beurteilt werden, eingesetzt werden können.

Der neue Anhang legt präzise Anforderungen an Anlagen und Geräte sowie an das Vorgehen fest. So sind namentlich die Vorgaben für Messgeräte und Aufzeichnungen, zum Verbringen der Hühner und Truthühner in die Gasatmosphäre, für die Kontrolle einer erfolgreichen Gasbetäubung, zur Nachbetäubung und zur Zeitdauer bis zur Entblutung detailliert vorgegeben.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Einige der neuen Vorgaben – beispielsweise diejenigen zur Betäubung und Tötung von Fischen und Panzerkrebsen (Anhang 6) oder gewisse Vorgaben im Zusammenhang mit der CO₂-Betäubung von Schweinen – erfordern in den Schlachtbetrieben bzw. in Aquakulturbetrieben bauliche Anpassungen und haben entsprechende finanzielle Auswirkungen. Um diese abzufedern, werden für die Anpassungen Übergangsfristen von zehn Jahren (vgl. Artikel 30) vorgesehen.

IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0916.026.81, Anhang 11), vereinbar.